



BESCHLUSS

SITZUNG VOM 03. SEPTEMBER 2026

GESCH.-NR. 2025-2317
GESCH.-NR. STAPA 2026/145
BESCHLUSS-NR. 2026-4
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **00** **Führung**
00.05 **Stadtparlament (Legislative)**
00.05.00 **Allgemeines**

BETRIFFT **Antrag der Geschäftsleitung betreffend Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlamentes (GeschO STAPA) / Definitive Einführung des Instrumentes der Kurz-Anfragen**

DAS STADTPARLAMENT

AUF ANTRAG DER GESCHÄFTSLEITUNG DES STADTPARLAMENTES

BESCHLIESST:

1. Das im Rahmen eines Pilotbetriebes erprobte Frage-Instrument der «Kurz-Anfragen an den Stadtrat» wird definitiv in die Geschäftsordnung des Stadtparlamentes (GeschO STAPA; IE 100.02.01) aufgenommen. Dazu werden nachstehende Bestimmungen wie folgt in ihrer Endfassung angepasst bzw. erlassen:
 - 1.1

3.7 FRAGEINSTRUMENTE

3.7.1 KURZ-ANFRAGE AN DEN STADTRAT

Art. 46

¹ Die Kurz-Anfrage an den Stadtrat ist ein Instrument des Parlamentes, dem Stadtrat Fragen über Gemeindeangelegenheiten mit vorzugsweisem Aktualitätsbezug zu stellen.

Gegenstand

² Das Instrument kann anlässlich jeder Parlamentssitzung angerufen werden.

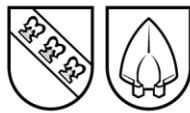
Verfahren

³ Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen.

⁴ Die Fragen sollen kurz sein und nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

⁵ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens 8 Tage vor der Sitzung dem Parlamentsdienst einzureichen. Sie werden im Sitzungssaal und im Videostream durch den Parlamentsdienst eingeblendet. Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt ausschliesslich mündlich.

⁶ Reicht diese Zeit für den Stadtrat zur Erarbeitung einer Antwort nicht aus, verständigt er sich mit der Geschäftsleitung, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form die Beantwortung erfolgen kann. Die Geschäftsleitung informiert den Fragestellenden über diesen Umstand.



BESCHLUSS

VOM 03. SEPTEMBER 2026

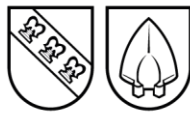
GESCH.-NR.

2025-2317

BESCHLUSS-NR.

2026-4

	⁷ Eine Diskussion findet nicht statt. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller hat die Möglichkeit, eine kurze Erklärung abzugeben und eine ergänzende Frage zu stellen. Abs. 6 gilt sinngemäss. ⁸ Die Geschäftsleitung kann unsachgemässe und zu umschweifende Fragestellungen zur Überarbeitung zurückweisen. Sie kann den Fragestellenden empfehlen, ein anderes Instrument für die Auskunftserteilung zu nutzen. ⁹ Die Geschäftsleitung bestimmt die einzusetzende Dauer zur Behandlung der Fragen pro Sitzung im Bestreben, dass der Fragenteil nur einen untergeordneten Teil der Gesamtsitzung ausmachen soll. ¹⁰ Die Geschäftsleitung des Parlamentes regelt die Einzelheiten.	
	3.7.2 FRAGESTUNDE	
Art. 46a	¹ Die Fragestunde ist ein Instrument des Parlamentes, dem Stadtrat periodisch Fragen über Gemeindeangelegenheiten zu stellen. ² Die Fragestunde findet jährlich an einer der Sitzungen im Zeitraum vom 1. August bis zum 30. November statt. Die Geschäftsleitung bestimmt den Zeitpunkt der Traktandierung abschliessend. ³ Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen. ⁴ Die Fragen sollen kurz sein und nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Geschäftsleitung kann unsachgemässe und zu umschweifende Fragestellungen zur Überarbeitung zurückweisen. Sie kann den Fragestellenden empfehlen, ein anderes Instrument für die Auskunftserteilung zu nutzen. ⁵ Die Fragen sind bevorzugt schriftlich zu formulieren und spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung dem Parlamentsdienst einzureichen. Mündliche Formulierungen an der Sitzung selbst sind ebenfalls erlaubt. Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt mündlich. ⁶ Eine Diskussion findet nicht statt. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller hat die Möglichkeit, eine kurze Erklärung abzugeben und eine ergänzende Frage zu stellen. Art. 46 Abs. 6 gilt sinngemäss. ⁷ Die Geschäftsleitung des Parlaments regelt die Einzelheiten.	Gegenstand Verfahren
1.2		
Art. 68	¹ Jedes Mitglied kann am Schluss eines Votums der Rednerin oder dem Redner zu einem bestimmten Punkt der Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen; inhaltliche Ausführungen und eine Begründung sind nicht zulässig.	Zwischenfrage



BESCHLUSS

VOM 03. SEPTEMBER 2026

GESCH.-NR. 2025-2317
BESCHLUSS-NR. 2026-4

² Die Zwischenfrage darf erst gestellt werden, wenn die Rednerin oder der Redner diese auf eine entsprechende Frage der Präsidentin oder des Präsidenten zulässt. Nicht zulässig sind Zwischenfragen an ein Mitglied des Stadtrates bei der Beantwortung von Interpellationen oder von Fragen im Rahmen der Kurz-Anfragen oder der Fragestunde.

³ Die Zwischenfrage wird vom Rednerinnen- und Rednerpult aus gestellt. Die Rednerin oder der Redner beantwortet die Zwischenfrage sofort und knapp.

2. Die um diese Bestimmungen angepasste Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlamentes (GeschO STAPA; IE 100.02.01) wird genehmigt und per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.
3. Nach Massgabe von § 31 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Zürcher Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) untersteht dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.
4. Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse kann gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 15 Ziff. 2 Gemeindeordnung von 300 Stimmberechtigten innert 60 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung oder gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. b GPR von einem Drittel der Mitglieder des Stadtparlamentes innert 14 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Beschlussfassung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden.
5. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
6. Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss gestützt auf § 19 ff. VRG wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst

Stadtparlament Illnau-Effretikon

Ralf Antweiler
Parlamentspräsident

Vanessa Fricker
Parlamentssekretärin

Versandt am: 04.09.2026